Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Woldegk (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 26 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21.Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Woldegk folgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Woldegk gegen schädliche Einwirkungen geschützt:

a) Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
c) Minderung schädlicher Einwirkungen, z.B. Lärm und Luftverunreinigungen auf den Menschen und auf Biotope,
d) Erhaltung bzw. Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse,
e) Sicherung und Schaffung von Zonen der Ruhe und zur Sicherung der Naherholung,
f) Erhaltung bzw. Wiederherstellung sowie Entwicklung eines artenreichen Gehölzbestandes,
g) Erhaltung landeskultureller Besonderheiten,
h) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage für einheimische Tierarten,
i) nachhaltigen Umsetzungen des städtebaulichen Leitbildes einer durchgrünten Stadt

Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefahren zu bewahren.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Woldegk nach § 34 Abs. 1 Bau-GB und den Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind durch diese Satzung:

a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bzw. unterhalb des Kronenansatzes, falls dieser unter einem 1 Meter Höhe liegt .
b) mehrstämmige Bäume, wenn der Umfang eines Einzelstammes mindestens 20 cm beträgt, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.
c) alle klimmenden und kletternden Gehölze mit einer Flächenausdehnung ab 20 qm oder einer Höhe von mindestens 8 m.
d) alle Hecken ab 1,5 m Höhe, die sich an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen befinden.
e) alle Ersatzpflanzungen nach §§ 6 und 7 dieser Satzung, ohne Rücksicht auf den Stammdurchmesser.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:
1. Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung.
2. Bäume in Gärtnereien, Baumschulen und Obstplantagen. die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.
3. Naturschutzrechtlich bereits gesicherte Naturdenkmale, Alleen bzw. einseitige Baumreihen.
4. Obstbäume mit einem Stammumfang bis 1,00 m mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien, Streuobstwiesenbeständen oder Einzelobstbäumen in der freien Landschaft.
5. Obstbäume und Bäume mit einem Stammumfang unter 80 cm in Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die die vorgeschriebene kleingärtnerische Nutzung nach Bundeskleingartengesetz beeinträchtigen.
6. Nadelbäume, die sich in Vorgärten privater Wohngrundstücke befinden.

§ 3
Gebote und Verbote

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Gehölzen verboten:
1. die Beseitigung, Zerstörung, Schädigung sowie die wesentlichen Veränderung ihres Aussehens.
2. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an den geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern (verunstalten) oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
3. Schädigungen und Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben führen oder nachhaltig die Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.
4. Als Schädigungen gelten insbesondere:

a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone sowie das Verdichten der Bodenflächen im Wurzelbereich durch nicht gestattetes Befahren, ungeregeltes Parken und Lagern von Materialien
b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich
c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe, wie Tausalze, Öle, Säuren, Laugen, Gase und Abwässer. Eine Ausnahme stellen die Regelungen der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung bezüglich des Einsatzes von abstumpfen-den Mitteln bzw. Feuchtsalztechnologien dar
d) das Anlegen von Feuerstellen im Wurzelbereich
e) das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen
f) das Verletzen bzw. die Schädigung von Stamm, Rinde und Wurzeln
g) das Befestigen von Werbeträgern o. a. Gegenständen an Bäumen
h) die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung im Traufbereich von Bäumen mit einer Tiefe unter 0,20 m
i) schädigende Einwirkungen durch Tierhaltung auf Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich
j) Veränderungen des Grundwasserspiegels

(3) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege der Gehölze, insbesondere auch Maßnahmen der ordnungsgemäßen Entwicklungspflege zur nachhaltigen Sicherung eines vitalen Baumbestandes, oder das fachgerechte Anbringen von Nist- und Futterkästen sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Havariebeseitigung.

(4) Alle unaufschiebbaren Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Havariebeseitigung sind durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten dem Amt Woldegk unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Anordnung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Der Amtsvorsteher kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,

a) bei Gefährdung dieses Gehölzes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
b) die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Gehölze:

1. eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert darstellen, zwingende Gründe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bestehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist.
2. krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
3. Schäden an vorhandenen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen verursachen und die Schäden anders nicht beseitigt werden können.
4. für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führen.
5. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

(2) Von den Verboten des § 3 können Befreiungen erteilt werden:

1. wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
2. wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls eine Befreiung erfordern.
3. wenn geschützte Gehölze eines größeren Bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind schriftlich beim Amt Woldegk als das durch den/die Bürgermeister/in beauftragte Amt zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung eine Lageskizze bzw. eine eindeutige Beschreibung des betroffenen Gehölzes beinhalten.

(4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, oder ein Grundstücksnachbar mit entsprechendem Sachbescheidungsinteresse.

(5) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung im Sinne von § 5 dem Bauantrag beizufügen.
Dasselbe gilt auch für Bauvoranfragen.

(6) Die Entscheidung über Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich vom Amt Woldegk erteilt. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf einer Befristung von längstens 6 Monaten. Ausnahmen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Der Bescheid über Ausnahme oder Befreiung ist gebührenpflichtig.

(7) Einwirkungen auf den Wurzel- oder Kronenbereich von Straßenbäumen beim Bau oder Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, die verkehrlichen Richtlinien zuzuordnen sind, sind mit dem Amt Woldegk einvernehmlich abzustimmen.

§ 6
Nebenbestimmungen

(1) Bei Ausnahmen und Befreiungen soll dem Antragsteller auferlegt werden, auf seine Kosten einen oder mehrere Ersatzgehölze zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Als Ersatz werden Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen in der Qualität drei- bis viermal verpflanzt und mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm vorgeschrieben. Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Bäumen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Gehölzes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 75 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum zu pflanzen. Für alle weiteren angefangenen 75 cm ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Wird bei Hecken eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, sind je zwei laufende Meter Hecke ein groß- oder zwei kleinkronige standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Bei Ersatz von Obstgehölzen ist ein standortgerechter hochstämmiger Obstbaum als Ersatzpflanzung zugelassen. Wächst ein als Ersatz zu pflanzendes Gehölz nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Kann ein Ersatzgehölz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem das mit der Genehmigung freigegebene Gehölz steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Dem Antragsteller ist es in diesem Fall auf eigenen Wunsch zu überlassen, ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Woldegk zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste – ermittelt nach dem durchschnittlichen Preis mehrerer aktueller Baumschulkataloge – , zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 %.
Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes durch die Stadt zu verwenden.

(3) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 2 Jahren nach Zugang des Bescheides vorzunehmen und dem Amt Woldegk anzuzeigen. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag im Einzelfall möglich.

§ 7
Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes mit geschützten Gehölzen – entgegen den Verboten des § 3 – geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, entsprechende Ersatzpflanzungen laut § 6 auf dem Grundstück vorzunehmen.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen – entgegen den Verboten des § 3 – geschützte Gehölze geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schäden oder Veränderungen zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen nach § 6 vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Hat ein Dritter geschützt Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so können Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 auferlegt werden.

§ 8
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Amtsvorstehers sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das gleiche gilt auch für die Erstellung und Ergänzung des Baumkatasters. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt oder zerstört
2. nach § 2 geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert
3. angeordnete Maßnahmen nach § 4 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet
4. Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 6 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt
5. eine Anzeige nach § 3 Absatz 4 unterlässt

6. entgegen § 5 Abs. 3 und Abs. 5 falsche, keine oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Woldegk, den 27. Mai 2003

ausgefertigt

Christian Höhn
Bürgermeister

Hinweis
Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.